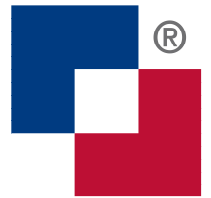


VOLLMACHT

**Zustellungen werden nur
an den Bevollmächtigten
erbeten !**



Mandant:

Der Unterzeichner / die Unterzeichnerin erteilt hiermit dem

**Rechtsanwalt Mag. Christoph Roland Foos
Gartenstraße 8 - 76872 Winden / Pfalz**

Vollmacht

in der Sache:

Die Vollmacht umfaßt die Befugnis

1. zur Prozeß- und Verfahrensführung (Vollmacht im Sinne der §§ 81 ff. ZPO und der §§ 10, 114 FamFG) einschließlich der Befugnis der Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, § 73 II OWiG, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen,
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen - ohne die Beschränkung des § 181 BGB - sowie Akteneinsicht zu nehmen.

X

Ort, Datum

Unterschrift (des Vollmachtgebers)

Interne Vermerke: